

**VERZEICHNIS DER VON DER KOMMISSION AN DEN RAT WEITERGELEITETEN
DOKUMENTE FÜR DEN ZEITRAUM VOM 6. BIS 10. 2. 1995**

(95/C 44/02)

*Diese Dokumente sind bei den auf der Rückseite des Amtsblattes aufgeführten Vertriebsbüros
erhältlich*

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(95) 11	CB-CO-95-018-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die unentgeltliche Verteilung von im Wirtschaftsjahr 1994/95 aus dem Markt genommenem Obst und Gemüse außerhalb der Gemeinschaft	3. 2. 1995	6. 2. 1995	8
KOM(95) 14	CB-CO-95-020-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Liste der Länder in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 519/94	3. 2. 1995	6. 2. 1995	6
KOM(95) 27	CB-CO-95-034-DE-C	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (?)	3. 2. 1995	6. 2. 1995	4
KOM(95) 15	CB-CO-95-026-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1799/94 über die Sonderregelung für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien im Jahr 1994	7. 2. 1995	8. 2. 1995	6
KOM(95) 18	CB-CO-95-023-DE-C	Geänderter Vorschlag für einen Beschluß des Rates bezüglich des Abschlusses eines Abkommens in der Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten im Bereich des öffentlichen Auftragswesens (?)	7. 2. 1995	8. 2. 1995	21
KOM(95) 3	CB-CO-95-039-DE-C	Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Vertiefung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Mexiko	8. 2. 1995	9. 2. 1995	16
KOM(95) 19	CB-CO-95-027-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Anwendung der für die Zeiträume 1993/94 und 1994/95 zugunsten von Griechenland, Spanien und Italien im Rahmen der im Sektor Milch und Milcherzeugnisse geltenden Zusatzabgaberegulation beschlossenen Gesamtquotenerhöhung auf die Zeiträume 1991/92 und 1992/93 (?)	8. 2. 1995	9. 2. 1995	6
KOM(95) 20	CB-CO-95-028-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 620/71 zur Festlegung von Rahmenbestimmungen für Kaufverträge über Flachs- und Hanfstroh	8. 2. 1995	9. 2. 1995	6

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(95) 22	CB-CO-95-031-DE-C	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens betreffend die Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften (*)	8. 2. 1995	10. 2. 1995	5
KOM(95) 23	CB-CO-95-040-DE-C	Die Betrugsbekämpfung — Arbeitsprogramm 1995	8. 2. 1995	10. 2. 1995	12

(*) Dieses Dokument enthält ein Formblatt „Auswirkungen des Vorschlags auf die Unternehmen, insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“.

(*) Dieses Dokument wird im Amtsblatt veröffentlicht.

(*) Text von Bedeutung für den EWR.

NB: Die KOM-Dokumente sind im Jahresabonnement bzw. im thematischen Abonnement oder als Einzelnummer erhältlich; in diesem Fall richtet sich der Preis nach der Seitenzahl.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache Nr. IV/M.518 — Winterthur/Schweizer Rück)

(95/C 44/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 13. Februar 1995 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (*) bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: das Unternehmen „Winterthur“ Schweizerische Versicherungs-Gesellschaft erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit der Unternehmen Schweiz Assicurazione SpA, Schweiz Vita SpA, Schweiz Compañia Anónima Española de Seguros y Reaseguros und La Equivativa SA durch Aktienkauf von der Schweizerischen Rückversicherungs-Gesellschaft.

2. Die beteiligten Unternehmen sind im Versicherungsbereich tätig, der hauptsächlich in Italien, Spanien und Portugal betroffen ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.518 — Winterthur/Schweizer Rück, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
 Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
 Task Force Fusionskontrolle,
 Avenue de Cortenberg 150,
 B-1049 Brüssel.

(*) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.